

RS UVS Oberösterreich 2011/03/22 VwSen-590287/2/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2011

Rechtssatz

Mit Wirkung vom 1. September 2008 ist das Oö. Chancengleichheitsgesetz in Kraft und gleichzeitig das Oö. Behindertengesetz außer Kraft getreten (vgl. Art. III Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz). Nach der Übergangsbestimmung des § 51 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz gilt ein Bescheid, mit dem auf Grund des Oö. Behindertengesetz eine solche Leistung zuerkannt wurde, die auch im Oö. Chancengleichheitsgesetz geregelt ist, nunmehr als ein auf Grund des Oö. Chancengleichheitsgesetz erlassener Bescheid.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at